



Statuten des Vereins **JuAr Basel** – Jugendarbeit Basel

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	1
2. Zweck	1
3. Mitgliedschaft	1
4. Organe	2
5. Finanzen	5
6. Statutenänderung.....	5
7. Auflösung des Vereins	5
8. Handelsregistereintrag	5
9. Inkrafttreten.....	5

1. Name und Sitz

- 1.1. JuAr Basel – Jugendarbeit Basel, abgekürzt JuAr Basel, ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Sie hat ihren Sitz in Basel.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein JuAr Basel bezweckt die Organisation sowie die strategische und operative Führung einer wirkungsvollen, aktualitätsbezogenen Jugendarbeit in der Stadt und Region Basel. Der Verein JuAr Basel strebt eine langfristige Planung und Entwicklung der Jugendarbeit in Basel an. Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Jugendlichen wird durch partizipative Prozesse gewährleistet.
- 2.2. Die JuAr Basel führt oder unterstützt Jugendangebote sowie generationenübergreifende Aktivitäten und Projekte mit offenem, möglichst niederschweligen Charakter, um die Zielgruppen zu fördern und zu unterstützen. Die JuAr Basel arbeitet mit anderen zielverwandten Institutionen und Gruppen zusammen.
- 2.3. Die JuAr Basel geht zur Weiterentwicklung ihrer Angebote Kooperationen mit anderen Anbietern ein. Sie kann im Leistungsauftrag auch Einrichtungen über die Stadt Basel hinaus führen.
- 2.4. Zur (Mit-)Finanzierung der Angebote kann JuAr Basel auch weitere betriebliche Aktivitäten führen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder der JuAr Basel sind:

- die angeschlossenen Organisationen und Gruppierungen als Kollektivmitglieder
- die Einzelmitglieder, die sich in Aktiv- und Passivmitglieder unterteilen
- Familien als Familienmitglieder
- Unternehmungen als Firmenmitglieder

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

- 3.2. Der JuAr Basel können Organisationen und Gruppierungen, die im Wesentlichen aus Mitgliedern unter 25 Jahren bestehen, beitreten. Sie müssen sich verpflichten, innerhalb der JuAr Basel mitzuarbeiten und den Zweck gemäss Ziff. 2 zu verfolgen. Sie sollen ihren Sitz in der Region Basel haben. Beitritts Gesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Organisationen und Gruppierungen, deren Beitritts gesuch vom Vorstand abgelehnt wurde, haben ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.

- 3.3. Der JuAr Basel können natürliche Personen als Aktivmitglieder beitreten, die einen Bezug zur Region Basel haben und den Zweck der JuAr Basel gemäss Ziff. 2 der Statuten unterstützen. Der Vorstand regelt, wer berechtigt ist, Aktivmitglied zu werden; Vorstandsmitglieder sind Aktivmitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind.
- 3.4. Alle fest angestellten MitarbeiterInnen sind Passivmitglieder der JuAr Basel.
- 3.5. Der JuAr Basel können Familien beitreten, die in der Region wohnen und den Zweck der JuAr Basel gemäss Ziff. 2 der Statuten unterstützen. Familienmitglieder haben kein Stimmrecht. Der Vorstand regelt, welche Vergünstigungen Familienmitglieder allenfalls geniessen.
- 3.6. Der JuAr Basel können Unternehmungen, die in der Region domiziliert sind und den Zweck der JuAr Basel gemäss Ziff. 2 der Statuten unterstützen, als Firmenmitglieder beitreten.
- 3.7. Aktivmitglieder, Familienmitglieder, Kollektivmitglieder und Firmenmitglieder haben den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen, Passivmitglieder sind ausdrücklich von der Beitragspflicht befreit. Wird kein Jahresbeitrag ausdrücklich festgelegt, so hat jedes Mitglied einen Beitrag von CHF 50.- zu entrichten. Wird ein Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, so ruhen alle Mitgliedschaftsrechte bis zur vollständigen Bezahlung des fälligen Beitrages.
- 3.8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Todesfall, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 3.9. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Ende Vereinsjahr durch schriftliche Erklärung an das Präsidium erfolgen.
- 3.10. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.
- 3.11. Mitglieder können vom Vorstand aus wichtigen Gründen, insbesondere bei wesentlichen Verstössen gegen die Statuten der JuAr Basel, jederzeit ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Das Mitglied hat ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Bis zum Entscheid der Generalversammlung erlischt sein Stimmrecht nicht.

4. Organe

Die Organe der JuAr Basel sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Vorstandsausschuss, sofern ein solcher eingesetzt wird
- die Revisionsstelle

- 4.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der JuAr Basel. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und den Delegierten der Kollektivmitglieder, die je eine Stimme haben. Die Passivmitglieder, Familien- und Firmenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen; sie sind antrags-, aber nicht stimmberechtigt. Jedes Kollektivmitglied hat das Recht, an die Generalversammlung drei Delegierte zu entsenden.

Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Sie ist den JuAr Basel-Mitgliedern zwei Monate im Voraus schriftlich anzukündigen. Datum und Traktandenliste der Generalversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens einen Monat vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen. 14 Tage vor der Generalversammlung ist den Mitgliedern die Traktandenliste mit den Unterlagen zu den statutarisch vorgeschriebenen Geschäften zuzustellen.

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Erlass und Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins
- Beaufsichtigung der Vereinsorgane
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Protokolls der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands
- Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Rekurse betreffend Ausschlüsse von Mitgliedern gemäss Ziff. 3.11.
- Wahl der Revisionsstelle gemäss Ziff. 4.4

Für Beschlüsse an der Generalversammlung, gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Wahlen gelten die höchsten Stimmzahlen. Eine Statutenänderung oder eine Auflösung der JuAr Basel können nur mit Zweidrittelmehr beschlossen werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand, auf Beschluss einer Generalversammlung oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Kollektiv- und Aktivmitglieder einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens vier Monate nach Einreichen des Begehrens stattfinden.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einem mit ihm in gerader Linie verwandten Person und dem Verein hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.

Die Vertretung von Mitgliedern an der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

- 4.2. Der Vorstand vertritt die JuAr Basel nach aussen. Er besteht aus:
- einem/r VertreterIn der MitarbeiterInnen, der/die gemäss einem vom Vorstand zu erlassenden Reglement gewählt wird
 - den übrigen Vorstandsmitgliedern

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4.3. Der Vorstand führt die Geschäfte der JuAr Basel, erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind und vertritt den Verein nach aussen. Seine Geschäfte sind insbesondere:

- die Strategie des Vereins
- die Grundlagen der Organisation
- Qualitätssicherungsmassnahmen
- Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung und Ausführung deren Beschlüsse
- Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beitritt zu weiteren Organisationen
- Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung
- Führung und Kontrolle der Geschäftsführung
- Entscheid personalpolitische Grundsätze
- Erstellung und Erlass Budget
- Vorbereitung Jahresrechnung

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er wählt aus seiner Mitte entweder eine/n Präsidenten/in oder ein CoPräsidium, das aus zwei oder drei seiner Mitglieder besteht. Er kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben vollständig oder teilweise an einzelne seiner Mitglieder wie das Präsidium oder Mitglieder des CoPräsidioms, an einen Vorstandsausschuss, an Kommissionen des Vorstandes oder an Dritte (z.B. GeschäftsführerIn, AbteilungsleiterIn) übertragen. Der Vorstand kann hierzu Reglemente oder Weisungen erlassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Die Geschäftsleitung hat das Recht an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen und angehört zu werden, vorbehalten bleiben Geschäfte, in welchen die Geschäftsleitung selber betroffen ist. Sie hat kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so wird die entsprechende Wahl zur Ergänzung des Vorstands an der nächsten Generalversammlung durchgeführt.

4.4. Die Generalversammlung wählt jährlich für eine einjährige Amtsperiode eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle.

5. Finanzen

5.1. Das Geschäftsjahr der JuAr Basel entspricht dem Kalenderjahr. Bis zur Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr durch den Vorstand gelten die Zahlen des letztjährigen Voranschlags. Zur Bestreitung der Ausgaben dienen die Einnahmen aus Eigenleistungen, Erträge aus Leistungsvereinbarungen, Beiträge der Gönner, Mitgliederbeiträge, Geschenke und Legate. An ihren Veranstaltungen kann die JuAr Basel Unkostenbeiträge erheben.

5.2. Für die Verbindlichkeiten der JuAr Basel haftet lediglich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5.3. Im Falle einer Auflösung wird das nach Durchführung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige GGG überwiesen, als Fonds zur Verwendung nach freiem Ermessen im Rahmen des unter Ziff. 2. festgelegten Zwecks der JuAr Basel.

6. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Beschluss zustimmen.

8. Handelsregistereintrag

Der Vorstand ist berechtigt, die JuAr Basel im Handelsregister einzutragen.

9. Inkrafttreten

Die Statuten vom 20. Januar 2004 wurden an der Generalversammlung vom 25. Mai 2004 und 23. Juni 2010 und 19. April 2012 teilrevidiert. Die vorliegenden teilrevidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. Mai 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Für die JuAr Basel – Jugendarbeit Basel

Christian Platz Präsident

